



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-21660

Bei Rückfragen

Mag. Andrea Troger / R

Klappe

1481

Innsbruck,

24.09.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betrifft:** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 10.09.2014  
zust. Referentin: Iris Strutzmann

Sehr geehrte Frau DI Strutzmann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Direktzahlungs-Verordnung 2015 wie folgt Stellung:

Zu § 12 halten wir fest, dass im Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ein „Junglandwirt“ eine natürliche Personen ist, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlässt oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen hat und im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist. Diese Verordnung führt darüber hinaus an, dass es den Mitgliedsstaaten obliegt, Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen sowie weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte zu definieren. So müssen gemäß § 12 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 Junglandwirte eine geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen.

Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wurde in den vergangenen Jahren in Begutachtungen zu verschiedensten Gesetzen immer wieder auf den wirtschaftlichen Wandel in den landwirtschaftlichen Strukturen hingewiesen. Die Anzahl der Nebenerwerbslandwirte steigt, zahlreiche Sonderkulturen, neue Bewirtschaftungsformen, insbesondere in zentrumsnahen Bereichen und in Gunstlagen

(Weinanbau, Kürbiskernölproduktion) geben heute der landwirtschaftlichen Nutzung in Tirol eine gänzlich neue und auch andere Prägung als noch vor Jahren. Die althergebrachten Beurteilungskriterien in diesem Zusammenhang (Landwirt – Nicht-Landwirt, Anerkennung Junglandwirt, Qualifikation) können nicht mehr als ausreichend betrachtet werden. Ebenso würde ohne ein aufwändiges Fördersystem ein Gutteil der landwirtschaftlichen Flächen brach liegen. Darüberhinaus ist der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung weiterhin im Sinken begriffen. Der Zugang zu einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen Sinn sowie der Zugang zu besonderen Förderungen, speziell bei Aufnahme/Beginn des Betriebes, soll nicht nur einer kleinen Gruppe von Personen mit Fachausbildung offenstehen. In Betrachtung der künftigen Entwicklung wäre es durchaus sinnvoll, die Anforderungskriterien aufzulockern und auf eine tatsächliche Bewirtschaftung bzw. Produktion abzustellen, weil hier von einem tatsächlichen Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen ist. Aus diesem Grunde sehen wir den dringenden Bedarf informelle und nicht-formale Kompetenzen anzuerkennen.

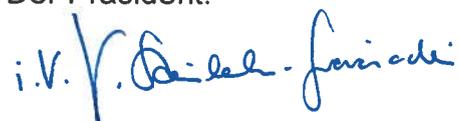
Hier verweist die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf § 5 der zu begutachtenden Verordnung, welche als anderen Beweis zum Beleg einer landwirtschaftlichen Tätigkeit einerseits die Ernte- und Erzeugungsmeldung für Wein des Jahres 2013 oder andererseits Belege, anhand derer eine erfolgte Vermarktung von auf selbst bewirtschafteten Flächen erzeugten Produkten oder gehaltenen Tieren samt der daraus gewonnenen Produkte, anerkennt.

Es stellt sich somit die Frage der sachlichen Rechtfertigung der Unterscheidung der Anforderungskriterien für die Geltung als aktiver Betriebsinhaber einerseits und für die Geltung als Junglandwirt auf der anderen Seite. Unseres Erachtens sollte nicht nur jemand als Junglandwirt gelten, der über eine Facharbeiterprüfung oder einschlägige höhere Ausbildung verfügt, sondern auch jene Personen als Junglandwirte (Landwirte) anerkannt werden, die erstmalig im Sinne des Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Landwirte tätig werden, den Betrieb erstmals aufnehmen und somit auch landwirtschaftlich tätig werden und dadurch landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen bzw. produzieren.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hält fest, dass es eines Umdenkprozesses bedarf und die festgelegten Anforderungskriterien aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Einschränkung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

  
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

  
(Mag. Gerhard Pirchner)